

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 12/1898 (1900)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Article 18. — Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu au moins les 7/12 du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois, le certificat sera refusé aux candidats qui n'auraient pas obtenu une note supérieure à 2 sur deux épreuves dans des branches différentes, ou qui auraient un zéro pour une épreuve quelconque ou le chiffre 1 pour une branche.

Il sera également refusé aux candidats qui, dans la Section technique, n'auront pas obtenu au moins le chiffre 3 pour les mathématiques.

59. 17. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 14 avril 1899.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1^o D'apporter les modifications suivantes au Programme-Règlement des Examens de Maturité du Gymnase:

A l'examen écrit des Sections classique, réelle et pédagogique, après les mots: épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques, dire au lieu de algèbre et trigonométrie: „Algèbre, trigonométrie et géométrie synthétique.“

Au programme de l'examen oral des diverses Sections, introduire après le programme de littérature française et après le programme d'histoire les mots: „pour les réguliers, champ des deux dernières années seulement.“

2^o Ces modifications seront applicables dès la session de juin 1899.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

60. 1. Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten Basel. (Vom 23. Dezember 1898 und vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 10 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 folgende Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten aufgestellt.

§ 1. Jede Kleinkinderlehrerin hat die Leitung derjenigen Anstalt zu übernehmen, welche ihr von der Kommission der Kleinkinderanstalten zugeteilt wird. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Inspektorin und ist für alle ihre Amtsverrichtungen der Kommission der Kleinkinderanstalten verantwortlich.

Sämtliche Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die Gehülfinnen der Kleinkinderanstalten.

§ 2. Jede Kleinkinderlehrerin soll sich vor- und nachmittags je eine halbe Stunde vor Beginn der Beschäftigungszeit in der Kleinkinderanstalt einfinden und die Kinder zur festgesetzten Zeit (11 Uhr und 4 Uhr) entlassen.

Kleinkinderlehrerinnen, welche an Anstalten wirken, die sich in einem öffentlichen Schulgebäude befinden, haben sich betreffs Schulanfang und Schulschluss der daselbst bestehenden Ordnung zu unterziehen.

§ 3. Die Kleinkinderlehrerinnen sollen es sich zur Pflicht machen, die ihnen anvertrauten Knaben und Mädchen im vorschulpflichtigen Alter naturgemäss zu erziehen und zu beschäftigen.

§ 4. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel gelangen in den Kleinkinderanstalten für Knaben und Mädchen gemeinsam zur Anwendung: a. Er-

zählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; — *b.* Sprechübungen; — *c.* einfache Handarbeiten; — *d.* Spiel und Gesang.

Eigentlicher Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. darf nicht erteilt werden; die Kleinkinderlehrerinnen sollen auch die Kinder nicht mit Gedächtnis- und Denkübungen über Gebühr anstrengen.

§ 5. Die Kleinkinderlehrerinnen haben der leiblichen Pflege der Kinder die grösste Aufmerksamkeit zu widmen, so besonders der Reinlichkeit, einer rationellen Haltung beim Sitzen, Stehen und Gehen, sowie der Schonung von Auge und Gehör.

§ 6. Die Kleinkinderlehrerinnen werden sich bestreben, die Kinder an Gehorsam, Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zu gewöhnen und die Keime kindlicher Frömmigkeit in ihren Herzen zu pflanzen.

§ 7. Die Zeit der Beschäftigung und des Spielens mit einem und demselben Gegenstande soll höchstens drei Viertel Stunden andauern; bei Wechsel derselben soll jeweilen für jede Abteilung eine Pause eintreten.

§ 8. Die Gewährung der Spiel- und Beschäftigungsmittel wird auf Antrag der Lehrerinnenkonferenz von der Kommission der Kleinkinderanstalten normiert.

§ 9. So oft die Witterung es erlaubt, sind die Kinder in angemessener Dauer und unter Vermeidung jeder Übermüdung im Freien spielend zu beschäftigen.

§ 10. Die Kleinkinderlehrerinnen werden genau über das Betragen der Kinder wachen und Sorge tragen, dass in den Räumen der Kleinkinderanstalt Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Im Verkehr mit den Kleinen sollen sie mit Unparteilichkeit verfahren und durch Lehre und Beispiel an der sittlichen und körperlichen Erziehung mitwirken.

§ 11. Wenn Ordnung und Zucht in der Kleinkinderanstalt eine Störung erleiden, so soll eine sofortige Zurechtweisung genügen, um dieselben wieder herzustellen. Im Notfalle kann nach Rücksprache mit der Inspektion und unter Anzeige an die Eltern eine vorübergehende Wegweisung aus der Anstalt stattfinden.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Schläge auf den Kopf sind dabei zu vermeiden.

§ 12. Die Kleinkinderlehrerinnen werden es sich angelegen sein lassen, den Zusammenhang zwischen Kleinkinderanstalt und Elternhaus nach Kräften herzustellen und das Zusammenwirken beider zu einer gedeihlichen Kinderzucht zu fördern. So oft es die Umstände erheischen, werden sie mit den Eltern Rücksprache nehmen.

§ 13. Wenn eine Kleinkinderlehrerin durch Krankheit oder sonstige dringende Abhaltung am Erscheinen in der Kleinkinderanstalt verhindert ist, so hat sie an die Inspektorin eine Anzeige zu richten. Dieselbe beruft eine Vikarin oder ordnet das Nötige zum Ersatze an.

§ 14. Bei Auftreten von ansteckenden Kinderkrankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie u. s. w.) haben die Kleinkinderlehrerinnen der Inspektorin sofort Anzeige zu machen. Hierbei sind die neuen „Bestimmungen über den Besuch von Schulen u. s. w. bei ansteckenden Krankheiten“ genau zu beachten. Kinder mit ekelhaften Krankheiten, mit Ungeziefer oder verdächtigem Hautjucken sind von der Kleinkinderanstalt unter Anzeige an die Eltern fern zu halten.

§ 15. Den Konferenzen sollen alle Kleinkinderlehrerinnen regelmässig beiwohnen. Ferner hat jede Lehrerin die allfällig ihr übertragenen Verpflichtungen (Protokollführung u. dgl.) zu übernehmen.

§ 16. Urlaub bis auf zwei Tage wird den Kleinkinderlehrerinnen durch die Inspektorin, bis auf zwei Wochen auf Antrag derselben durch den Vorsteher

des Erziehungsdepartements erteilt. Weiterer Urlaub unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Die Teilnahme an Anstaltsfeierlichkeiten u. dgl. wird die Inspektorin auf Wunsch möglich machen; ebenso den Besuch anderer Kleinkinderanstalten, sofern sie das Verlangen für begründet hält.

§ 17. Ohne Vorwissen der Inspektorin ist die Kleinkinderlehrerin nicht befugt, den Kindern ihrer Anstalt freizugeben. Die Kleinkinderlehrerin darf auch kein Kind für Privataufträge in Anspruch nehmen.

§ 18. Kinderanmeldungen, die bei den Kleinkinderlehrerinnen gemacht werden, sind an die Inspektorin zu weisen.

§ 19. Allen vorübergehenden Versetzungen in den Kleinkinderanstalten sollen sich die Kleinkinderlehrerinnen unterziehen; ebenso hat eine Lehrerin in einer Kleinkinderanstalt mit zwei Abteilungen bei Krankheitsfällen für die andere Lehrerin nach Kräften Aushilfe zu leisten.

§ 20. Die Kleinkinderlehrerinnen haben die Formulare der Jahresberichte jeweilen gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens am 15. Dezember abzuliefern.

§ 21. Die Kommission der Kleinkinderanstalten wird die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen weiteren Verfügungen treffen.

61. 2. Arrêté du Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel concernant les examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire. (Du 15 juillet 1898.)

Vu le préavis de la Commission des examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire formulé dans sa séance du 14 juillet 1898, savoir:

„Les aspirantes au brevet de connaissance pour l'enseignement dans l'école enfantine devant prouver qu'elles sont capables de se servir dans leurs leçons du matériel d'enseignement appelé „dons fröbeliens“, il y a lieu d'exiger d'elles, au moment de leurs examens, une démonstration pratique, soit l'application ou l'emploi de ces dons dans une leçon faite à un certain nombre d'élèves;“

Sur la proposition du département de l'Instruction publique,

arrête:

L'alinéa 5 de l'article 54 du règlement général pour les écoles primaires est complété comme suit:

5^o Questions, avec applications pratiques sur la méthode fröbelienne... etc.

62. 3. Revision de l'article 63 du règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel, concernant les examens des aspirants aux brevets primaire et fröbelien. (Du 3 août 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu le préavis de la Commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire, formulé dans sa séance du 21 octobre 1897, en vue d'imposer les mêmes épreuves écrites aux aspirantes aux brevets primaire et fröbelien;

Vu la proposition faite par la Commission cantonale des examens d'Etat pour les candidats aux brevets primaire et fröbelien, dans sa séance du 25 août 1898, d'introduire aussi dans les examens écrits des aspirantes au brevet fröbelien l'épreuve du dessin, qui deviendrait branche éliminatoire en cas d'insuccès du candidat;

Entendu le département de l'Instruction publique,

Arrête :

Art. 1^{er}. L'article 63 du règlement général pour les écoles primaires est révisé comme suit :

Art. 63. Les épreuves écrites pour l'examen des candidats au brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles enfantines sont au nombre de cinq, savoir :

1. Une page d'écriture... etc.
2. Une dictée orthographique... etc.
3. Une composition française... etc.
4. La solution raisonnée de deux problèmes d'arithmétique... etc.
5. Un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou exécuté au tableau noir, ou bien un dessin d'après nature d'un objet usuel.

Il est accordé 2 heures pour l'épreuve de la composition française, 1¹/₂ heure pour l'épreuve de l'arithmétique, 1 heure pour la page d'écriture et 2¹/₂ heures pour le dessin.

Art. 2. Les mots „Eléments du dessin et“, du chiffre 6^o de l'article 64 du même règlement, sont supprimés.

Art. 3. Ces dispositions entreront en vigueur à partir du 1^{er} octobre 1898.

63. 4. Règlement pour le Stage dans les Ecoles primaires du Canton de Genève.
(Du 3 mai 1898.)

Art. 1^{er}. Pour être admis à postuler des fonctions dans l'enseignement primaire, il faut :

- a. Avoir obtenu le certificat de maturité de la section pédagogique du gymnase, ou le diplôme de capacité de la section pédagogique de l'École secondaire et supérieure des jeunes filles. (Loi, art. 48.)
- b. Avoir fait dans les écoles primaires le stage prévu par le présent règlement.
- c. Avoir subi avec succès l'examen qui termine ce stage.

Art. 2. La durée du stage est d'une année au moins et de deux ans au plus. Dans cette durée est compris, pour les dames, le stage préliminaire d'un mois à l'école enfantine.

Art. 3. Les stagiaires peuvent recevoir une indemnité mensuelle.

Art. 4. Les stagiaires sont astreints à suivre des cours normaux portant sur les branches suivantes : langue maternelle, arithmétique et géométrie, géographie et histoire, dessin, diction, chant et gymnastique. En outre, les dames suivent un cours de coupe et de couture ; les messieurs, un cours de travaux manuels et des exercices pratiques de jardinage dans un établissement d'horticulture.

Ces cours normaux consistent dans l'application raisonnée et détaillée des méthodes d'enseignement, en prenant pour base le champ d'études des écoles primaires genevoises. Les aspirants sont appelés à enseigner successivement dans les divers degrés de ces écoles.

Art. 5. Un examen a lieu à la fin de la première année de stage. Il est apprécié par un jury spécial nommé par le Département.

Le but de cet examen est une enquête sur les aptitudes et les connaissances pédagogiques des candidats.

Il comprend les épreuves suivantes :

- a. Composition française sur un sujet d'ordre pédagogique.
- b. Rédaction allemande sur un sujet concernant l'école.

- c. Leçon de dessin sur un sujet imposé.
- d. Lecture à vue d'un chant d'école.
- e. Pour les stagiaires dames: une épreuve de coupe et de couture, portant sur un objet du programme primaire.

Pour les stagiaires messieurs: une épreuve de travail manuel.

- f. Direction d'une classe pendant une matinée, comprenant une leçon de langue maternelle ou d'allemand, une leçon d'arithmétique ou de géométrie, une leçon de choses ou de géographie.

Ces leçons sont faites d'après un plan communiqué d'avance au jury et suivi d'une justification orale de la méthode employée.

Art. 6. Le jury apprécie les examens en chiffres en prenant pour maximum 10.

Chaque épreuve reçoit un chiffre, ainsi que chaque leçon. En outre, pour la matinée de classe, il est donné un chiffre appréciant la tenue générale de la classe.

Les notes données par MM. les Inspecteurs ou M^{mes} les Inspectrices à l'occasion de leurs visites dans les classes tenues par les stagiaires, ainsi que celles fournies par MM. les Maîtres et M^{mes} les Maîtresses de ces classes, entrent en ligne de compte dans l'établissement de la moyenne définitive arrêtée par le jury.

Art. 7. Les candidats ayant obtenu les meilleurs résultats d'examen sont nommés à titre d'épreuve aux fonctions de sous-régents et sous-régentes.

Est éliminé définitivement tout candidat qui obtient une moyenne inférieure à 5, ou qui a plus de deux chiffres inférieurs à 4.

Les aspirants qui ne sont pas nommés sous-régents ou sous-régentes et qui d'autre part ne sont pas éliminés définitivement peuvent demander de faire une seconde année de stage.

64. 5. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden errichtet nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine wechselseitige Hülfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen.

Neben der wechselseitigen Hülfskasse bleibt die bisherige Hülfskasse für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hülfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der wechselseitigen Hülfskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1896 patentirt wurden oder von nun an patentirt werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890 patentirt wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hülfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können nach Massgabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet, welche vor dem Jahre 1890 patentirt oder admittirt wurden und nicht Mitglieder der Hülfskasse sind.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
- b. allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. die Verwaltungskosten;
- b. für Lehrer und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
- c. für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach Art. 7;
- d. für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4. Die Mitglieder der wechselseitigen Hülfskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15, welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 15. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens 20 Dienstjahren Fr. 200 und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung.

Art. 6. Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten musste, und wird unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300 beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100, aber im Maximum zusammen Fr. 200.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht:

- a. die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet;
- b. die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs, Art. 92, Ziffer 9 und 10, unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die im Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15 samt einfachem Zins à 4% nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hilfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hilfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 161
Hülfskasse für die Volksschullehrer.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können zugleich in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15 bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15 zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15 bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hülfskasse bestand.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30, samt einfachem Zins à 4⁰/₁₀₀, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum nur für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hülfskasse in die wechselseitige Hülfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hülfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hülfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.

65. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur. (Vom 2. September 1898.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden errichtet eine Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule mit dem doppelten Zweck:

- a. Lehrern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten müssen oder wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, Jahresrenten zu verabfolgen;
- b. den unterstützungsberechtigten Verwandten verstorbener Lehrer eine einmalige Versicherungssumme auszurichten.

Art. 2. Mitglieder dieser Kasse sind alle Lehrer der bündnerischen Kantonschule, sowie der Lehrer der Musterschule.

Art. 3. Die Kasse hat folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4.
- b. Allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. Für die Mitglieder die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5.
- b. Für die unterstützungsberechtigten Verwandten der Mitglieder die Versicherungssumme nach Art. 7.

Art. 4. Die Mitglieder bezahlen an die Kasse in drei Raten, nämlich am 1. September, am 1. Januar und am 1. Mai, einen Beitrag, der im ganzen 3% ihres Gehaltes ausmacht. Die Bezahlung erfolgt durch Verrechnung bei der Auszahlung der Gehaltsraten für die oben bezeichneten Monate.

Einen ebenso hohen Betrag, wie die persönlichen Beiträge der Lehrer, zahlt der Kanton an die Kasse; jede Haftbarkeit des Kantons darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer, die wegen zunehmenden Alters oder wegen Krankheit oder wegen sonstiger geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum ihre Stelle aufgeben müssen, haben Anspruch auf eine Jahresrente.

Diese beträgt 2% des Gehalts für jedes zur Zeit des Rücktritts angetretene Dienstjahr, im Maximum jedoch 50% des Gehalts.

Art. 6. Die Rente wird mit dem Rücktritt von der Lehrstelle fällig. Unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, wird die Rente bis zum Tode des Bezugsberechtigten und zwar in monatlichen Raten ausbezahlt.

Art. 7. Stirbt ein Lehrer während der Dauer der Anstellung, so haben seine unterstützungsberechtigten Verwandten Anspruch auf die Versicherungssumme.

Unterstützungsberechtigte Verwandte eines Mitgliedes der Kasse sind dessen Witwe, dessen Kinder und Enkel und in Ermangelung solcher dessen Eltern und Grosseltern.

Die Versicherungssumme beträgt je nach dem Dienstalder des verstorbenen Lehrers zur Zeit seines Todes

bei 1— 5 Dienstjahren	20%	des Gehalts,
„ 6—10	40%	„ „
„ 11—15	60%	„ „
„ 16—20	80%	„ „
„ 21 und mehr Dienstjahren	100%	des Gehalts.

Stirbt ein nach Art. 5 zurückgetretener Lehrer, bevor er als Altersrente so viel bezogen hat, als seine Versicherungssumme betragen hätte, so wird seinen unterstützungsberechtigten Verwandten der Unterschied ausbezahlt.

Art. 8. Die Versicherungssumme wird mit dem Tode des Versicherten fällig und ist innert einem Monate auszuzahlen.

Art. 9. Als Norm zur Bemessung der Beiträge eines Lehrers, seiner Ansprüche auf eine Rente und der Ansprüche seiner unterstützungsberechtigten Verwandten auf eine Versicherungssumme gibt jeweilen der zu der betreffenden Zeit bestehende, vertraglich festgesetzte Gehalt an Geld.

Art. 10. Wird einem Lehrer wegen zunehmenden Alters oder wegen Krankheit oder wegen anderer Gebrechen ein Teil seiner Arbeit abgenommen und

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 163
Alters- u. Versicherungskasse für die Lehrer der Kantonsschule Chur.

infolge dessen der Gehalt reduziert, so kann er sich seinen Anspruch auf Berechnung der Rente und der Versicherungssumme nach dem früheren Gehalt sichern, indem er seinen Beitrag danach bezahlt. Es steht ihm auch frei, von der Lehrstelle zurückzutreten und die ihm nach Art. 5 zukommende Altersrente zu beziehen.

Dieselbe Begünstigung geniessen auch Lehrer, die bereits bei der Errichtung der Kasse in gleicher Lage sind.

Art. 11. Renten und Versicherungssummen, die den Mitgliedern und ihren unterstützungsberechtigten Verwandten aus dieser Kasse bezahlt werden, sind im Sinne von Art. 92, Ziffer 9 und 10 des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs unpfändbar.

Art. 12. Lehrer, die ihre Anstellung an der Kantonsschule aus andern als den in Art. 5 angegebenen Gründen aufgeben, verlieren damit die in den Art. 5 und 7 dieser Verordnung zugesicherten Ansprüche; hingegen wird ihnen die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen an die Kasse, ohne Zinsberechnung, erstattet.

Wird ein Lehrer wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen, so verliert er alle Rechte und alle Ansprüche an die Kasse.

Wird ein auf Probe angestellter Lehrer nicht definitiv gewählt, so ist ihm seine ganze persönliche Einzahlung zu erstatten.

Art. 13. Die Kasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates vom Erziehungsdepartement verwaltet.

Die Gelder der Kasse sind stets beim Kanton zinstragend anzulegen.

Art. 14. Wenigstens von zehn zu zehn Jahren soll untersucht werden, ob nicht eine Revision dieser Verordnung angemessen ist. Dabei soll auch das Gutachten der Lehrerkonferenz eingeholt werden, die auch selbständig jederzeit Abänderungen beantragen kann.

Art. 15. Alle Anstände, die etwa entstehen könnten, entscheidet der Kleine Rat unweitzuzüglich.

66. 7. Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897. (Du 25 février 1898.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat; vu la décision du Grand Conseil du 8 mai 1897 au sujet de diverses pétitions demandant l'augmentation de la pension des régents retraités antérieurement à l'entrée en vigueur de la loi du 15 février 1897;

décète:

Article unique. Le Conseil d'Etat est autorisé à augmenter, jusqu'à concurrence des $\frac{2}{5}$ de leur montant, les pensions des régents et régentes primaires qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897 et qui se trouvent dans une situation de fortune justifiant tout ou partie de cette augmentation. Cette augmentation sera accordée en suite de renseignements donnés par les intéressés.

Le Conseil d'Etat ordonne l'impression et la publication du présent décret qui entre immédiatement en vigueur.

67. 8. Ordnung für die Vikariatskassen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. Februar und 17. September 1898.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881, 30. Dezember 1891, 20. Januar 1897, 2. Februar und 17. September 1898.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. für die Primarschulen; — 2. für die Knabensekundarschulen; — 3. für die Mädchensekundarschulen; — 4. für das untere Gymnasium; — 5. für die untere Realschule; — 6. für die Töchterschule; — 7. für die Schulen in den Landgemeinden; — 8. für die Allgemeine Gewerbeschule; — 9. für die Frauenarbeitsschule.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

- a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;
- d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.;
- e. in der Gewerbeschule, untere Abteilung 90 Cts., obere Abteilung Fr. 1.10 per Jahresstunde;
- f. in der Frauenarbeitsschule für den Unterricht der Lehrerinnen 60 Cts., für den Unterricht der Lehrer 90 Cts. per Jahresstunde;
- g. in den staatlichen Kleinkinderanstalten 50 Cts. per Stunde.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;
- b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;
- c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;
- d. beim Begräbnis anderer naher Verwandter;
- e. bei der eigenen Hochzeit;
- f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

- g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;
 - h. bei Militärdienst;
 - i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;
 - k. bei Wohnungsveränderung;
 - l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.
- § 8. Das Vikariatsgeld beträgt:
- a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;
 - b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtsstunde;
 - c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;
 - d. in den vier untern Klassen der Töcherschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes;
 - e. in der Gewerbeschule, untere Abteilung Fr. 2, obere Abteilung Fr. 2. 50 für jede Stunde;
 - f. in der Frauenarbeitsschule 90 Cts. per Stunde und für eine durch einen Lehrer erteilte Unterrichtsstunde Fr. 2. 50.
 - g. in den staatlichen Kleinkinderanstalten Fr. 1. 20 per Stunde.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat.

Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor, bezw. Schulinspektor bescheinigt ist.

Für Anlage und Abkündigung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben, der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor, bezw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

68. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Unterstützung des Besuches der Cours de vacances. (Vom 19. Januar 1898.)

Französisch-Kurse. — Anlässlich der Behandlung des Gesuches eines Sekundarlehrers, es möchte ihm an die Kosten eines besonders an der Universität Genf abgehaltenen Kurses zur weitem Ausbildung im Französischen ein Beitrag aus Staatsmitteln verabreicht werden,

hat der Erziehungsrat beschlossen:

1. An öffentlichen Sekundarschulen angestellte Lehrer, welche zur weitem Ausbildung im Französischen besondere Kurse („Cours de vacances“) besuchen, wie sie an den Universitäten Lausanne und Genf und an der Akademie Neuenburg alljährlich während den grossen akademischen Ferien im Sommer abgehalten werden, werden Staatsbeiträge ausgerichtet.

2. Der Staatsbeitrag beträgt die Hälfte der dem Sekundarlehrer aus dem Besuch des Kurses erwachsenden eigentlichen Kurskosten (Kursgeld, Honorare, Lehrmittel), Reiseauslagen und Stellvertretungskosten.

3. Der Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn sich der betreffende Sekundarschulkreis verpflichtet, mindestens die Hälfte des Staatsbeitrages zu diesem hinzuzufügen.

4. Im nämlichen Jahre können höchstens 15 Bewerber berücksichtigt werden.

5. Die bezüglichen Anmeldungen sind jeweilen vor Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen.

6. Die Kursteilnehmer sind zur Abgabe eines Kursberichtes und zur genauen Rechnungsstellung über die bei Feststellung des Staatsbeitrages in Betracht fallenden Ausgaben verpflichtet.

69. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinderäte, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen betreffend die Frage der Wählbarkeit eines Lehrers in die Lokalschulbehörden. (Vom 20. April 1899.)

In einem Spezialfall ist die Frage streitig geworden, ob jemand, der an einer Bezirksschule als Hilfslehrer angestellt ist, zugleich Mitglied der betreffenden Bezirksschulpflege sein dürfe. Der Erziehungsrat hat diese Frage dem Regierungsrat mit dem Ersuchen vorgelegt, er möchte dieselbe in verbindlicher Weise entscheiden.

Wir bringen nun Ihnen hiemit die bezügliche, einstimmig gefasste Regierungsschlussnahme vom 25. März l. J. behufs Nachachtung zur Kenntnis. Dieselbe lautet:

„Ein Lehrer — Haupt- oder Hilfslehrer — an einer Bezirksschule kann nicht zugleich Mitglied der betreffenden Bezirksschulpflege sein; ebenso wenig kann ein Lehrer an einer Gemeindeschule Mitglied der betreffenden Gemeindeschulpflege sein. Die Unvereinbarkeit ist auch vorhanden, wenn die Schulpflege eine Gesamtschulpflege ist, d. h. beide Schulanstalten — Bezirks- und Gemeindeschule — gleichzeitig umfasst.

Dagegen kann, wo die Schulpflegen für beide Anstalten getrennt sind, ein Lehrer — Haupt- oder Hilfslehrer — der Bezirksschule ganz wohl Mitglied der Gemeindeschulpflege sein und umgekehrt.“

70. 11. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton du Valais aux Administrations Communales concernant les traitements du personnel enseignant. (Du 6 juillet 1898.)

En vue d'obtenir la subvention prévue par la loi additionnelle du 24 Novembre 1896 sur l'instruction publique, un certain nombre d'administrations communales nous ont fait parvenir des pièces qu'elles considèrent, paraît-il, comme suffisantes et qu'elles qualifient de comptables.

Se référant à ses circulaires antérieures et aux décisions prises par le Conseil d'Etat, le Département se voit dans l'obligation de vous rappeler:

1^o Que les déclarations émanant du personnel enseignant doivent porter expressément que régents et régentes ont perçu le minimum de traitement prévu par la loi (Art. 31), sans que, dans le calcul, on ait égard aux prestations en nature et à l'indemnité accordée pour le cours de répétition.

2^o Que la subvention ne profite point directement au personnel enseignant, mais aux communes seules qui s'imposent de véritables sacrifices. Encore importe-t-il donc, avant de l'octroyer, que nous prenions connaissance des rapports de MM. les inspecteurs scolaires. Nous ne saurions, en effet, admettre que les administrations récalcitrantes ou simplement négligentes puissent prétendre à cette faveur.

Vous comprendrez, du reste, que les abus dont, l'année dernière, nous avons eu le regret de faire la constatation, nous amènent à contrôler l'exactitude des renseignements qui nous parviennent. A diverses reprises, le Grand Conseil nous a formellement invité à veiller à ce que MM. les instituteurs et M^{mes} les institutrices reçoivent la totalité de leur traitement, et ne fût-ce que pour ce motif nous n'avons qu'à exécuter ses décisions.

P.-S. — Ci-joint, pour chacun des membres de votre personnel enseignant, un formulaire à faire remplir aussitôt pour l'année scolaire 1897-98, et à nous envoyer ensuite comme pièce justificative.

VI. Hochschulen.

71. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 21. Januar 1899.)

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde muss sich der Kandidat beim Dekan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (*Curriculum vitæ*);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung;
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vierjähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird sie diesem zur Prüfung übergeben. Sein Votum ist für Annahme resp. Ablehnung entscheidend und wird in ersterem Falle der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss sie mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches bei allen Fakultätsmitgliedern zirkulieren und wird angenommen, wenn nicht mehr als drei der schriftlich Abstimmenden sich dagegen erklären; auch kann in diesem Falle ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits gedruckte Arbeiten werden nur ausnahmsweise als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil derselben hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur 2 durch das Los gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität